

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Februar 1987

20. FEB. 1987  
Stadtkanzlei

25. FEB. 1987  
ABTEILUNG TIEFBAU  
Planung, Vermessung

Be  
v

**302. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)**

Am 5. Dezember 1986 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 801 vom 24. September 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bühlen in Riedikon.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Oktober 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, wovon einer gemäss Entscheid Nr. 184 der Baurekurskommission III vom 17. September 1986 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen werden konnte. Das zweite Rekursverfahren betrifft die geplante Führung bzw. die erforderliche Landausscheidung für den regionalen Radweg entlang der Riedikerstrasse S-4 auf den Grundstücken von Kat.-Nrn. 558 und 700.

Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern, haben alle Beteiligten eine Erklärung unterzeichnet. Darin erklären sie unwiderruflich, dass, falls dem Rekursbegehren von R. Linggi (Grundeigentümer von Kat.-Nr. 558) stattgegeben wird, die dadurch bedingte Änderung der Neuzuteilung durch einen Geldausgleich zu erfolgen habe. Bis nach Erledigung dieses Rekursverfahrens ist die Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse S-4 im Bereich der Einmündung der Berglistrasse von der Genehmigung auszunehmen. Dies betrifft die Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700.

Da je nach Ausgang dieses Rekursverfahrens die Neuzuteilung durch einen Geldausgleich geregelt werden kann, steht einer Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 24. September 1985 nichts entgegen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Blindenholzstrasse, im Westen durch die Riedikerstrasse S-4, im Süden durch die Berglistrasse und den Riedikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 5, im Südosten durch den Klusbach, öffentliches Gewässer Nr. 8, sowie im Nordosten durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 836 und 838.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Uster (Riedikon).

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine interne Quartierstrasse mit Kehrplatz.

Der am Bühlenweg auf 18 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Da es sich im vorliegenden Fall um einen bestehenden Weg handelt, kann auf die Ausarbeitung einer Niveaulinie verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 24. September 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Bühlen in Riedikon wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse S-4 betreffend die Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700 gemäss den eingereichten Akten genehmigt.